

Amtsblatt

der STADT BECKUM



Beckum, den 2. September 2015

Jahrgang 2015/Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Einladung zur Sitzung des Rates am 8. September 2015
2	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Dienstag, dem 8. September 2015, um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 25. Juni 2015
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bebauungsplan Nr. 60.3 "Ergänzung Gewerbepark"
Beschlüsse über die im Verfahren eingegangenen Anregungen
Satzungsbeschluss
5. Umbesetzung von Ausschüssen und Bestellung von Vertretern in die Gremien von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 25. Juni 2015
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 26. August 2015

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015

Am 13. September 2015 findet die Wahl zum Bürgermeister statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Für die Durchführung der Wahl wurde das Stadtgebiet in 19 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirkseinteilung wurde im Amtsblatt Nr. 14/2015 vom 13. Mai 2015 veröffentlicht.

Den Wahlberechtigten wurde bis zum 23. August 2015 jeweils eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Die Benachrichtigung informiert darüber, in welchem Stimmbezirk und welchem Wahlraum gewählt werden kann. Die Benachrichtigung berechtigt nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit Sie sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll für eine eventuelle Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**. Der Stimmzettel wird bei Betreten des Wahlraumes gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung ausgehändigt.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme jeweils in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Es darf nur ein Bewerber gekennzeichnet werden. Ansonsten ist die Stimme ungültig.

Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

Auf Antrag werden folgende amtliche Briefwahlunterlagen übersandt beziehungsweise ausgehändigt:

- ein Wahlschein,
- ein Stimmzettel,
- ein blauer Stimmzettelumschlag,
- ein roter Wahlbriefumschlag mit Rücksendeanschrift,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Beckum oder durch Briefwahl abgeben.

Der Wahlbrief ist der in der Rücksendeanschrift ausgewiesenen Stelle so rechtzeitig zuzuleiten, dass dieser spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr dort eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Wahlbriefe können auch in den Bürgerbüros – im Rahmen der Öffnungszeiten – abgegeben werden.

Die Vorgaben auf dem Merkblatt zur Briefwahl sind zwingend einzuhalten, damit die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht gefährdet wird. Der Wahlschein muss unterschrieben sein.

Zur Ermittlung der jeweiligen Briefwahlergebnisse treten die gebildeten Briefwahlvorstände um 16:00 Uhr im Rathaus in Beckum zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Da der Wahlschein vom Stimmzettelumschlag getrennt wird, wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder den Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht kennzeichnen, falten oder in die Wahlurne werfen können, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Die Hilfsperson ist zu Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erhalten hat.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wählern durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig. Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Beckum, den 31. August 2015

Im Auftrag
gezeichnet
Barbara Urch-Sengen